

Satzung

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Mittelstraße zwischen Wittener Straße und Haßlinghauser Straße vom 30.04.2007

§ 2 neugefasst durch Nachtrag vom 21.07.2010

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2033)
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
- der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –
in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gevelsberg wird in den Jahren 2007 und 2008 die Mittelstraße zwischen Wittener Straße und Haßlinghauser Straße zu einer Hauptgeschäftsstraße ausbauen. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne der oben genannten Satzung.

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten sowie der Anteil der Beitragspflichtigen abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	7,50 m	30 %
Parkstreifen	je 2,00 m	60 %
Gehwege	je 6,00 m	60 %
Gehwege, soweit sie in den Platzbereichen liegen	je 12,00 m	60 %
Beleuchtung	-	30 %

Bei den anrechenbaren Breiten für Fahrbahn, Gehwege, soweit sie nicht in den Platzbereichen liegen und Parkstreifen handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Die anrechenbare Breite der Gehwege, soweit sie in den Platzbereichen liegen, ist die Höchstbreite.

§ 3

Zum Ausgleich des Aufwandes für die in der Umgestaltung der Mittelstraße zu einer Hauptgeschäftsstraße zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Verbesserung der Aufenthalts- und Kommunikationsfunktion enthaltenen gestalterischen Elemente

werden bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes der als Laufband hergestellten Gehwegteile die Einheitspreise für das in den übrigen Gehwegteilen verwendete Pflaster zugrunde gelegt.

§ 4

§ 4 B Abs. 2 der Satzung findet für die Erschließungsanlage Mittelstraße zwischen Wittener Straße und Haßlinghauser Straße keine Anwendung. Stattdessen erfolgt die Ermittlung der für das Maß der Nutzung maßgeblichen Geschosszahlen einheitlich nach den Bestimmungen des § 4 B Abs. 6 der Satzung.

Demnach ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse
- maßgebend.

§ 5

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.